

# Finanzordnung

(nach dem Stand vom 17.11.1987, ergänzt durch Beschlüsse vom 20.11.1992 und 20.01.1998, sowie der Ergänzungsbeschluss vom 23.07.2002)

**Der Turnverein Waltenhofen e.V. gibt sich gem. §§ 6, 18 der Satzung vom 05.01.1972 folgende Finanzordnung:**

## A.Kassenordnung:

01. Das Kassenwesen obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier, welcher volljährig sein muss. Der Kassier führt ein Kassenbuch.  
Die Abteilungen handeln im Rahmen ihrer Aktivitäten finanziell selbständig!
02. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und der Abteilungen, müssen mittels Belegen steuerrechtlich, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich nachweisbar sein.
03. Der Kassier verwahrt die Vereins- und Ehrenabzeichen. Über den Bestand hat er eine eigene Liste zu führen, welche Namen und Verleihungsdatum enthalten muss.
04. Der Kassier darf Ausgaben nach sachlicher Prüfung bis zu einem Betrag von € 200,-- allein tätigen. Für darüber hinausgehende Beträge bedarf er der Gegenzeichnung durch den Vorstand.
05. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden darf Anweisungen bis zu einem Betrag von € 500,-- allein erteilen. Für darüber hinausgehende Beträge bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Dies gilt nicht für Pflichtausgaben (z. B. Abgaben an den BLSV oder Verwaltungsgeräte usw.)
06. Abteilungen, welche vom Hauptverein eine pauschale Zuweisung erhalten, führen eigene Kassenbücher. Sie haben ihre Kassenführung jeweils jährlich vor der Abteilungsversammlung offen zu legen und einer Revision zu unterstellen. Abteilungen ohne pauschale Mittelzuweisung legen ihre Ausgaben dem Hauptkassier, bzw. dem Vereinsausschuss vor. Finanzielle Zuflüsse jeglicher Art (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Hauptvereinszuschüsse usw.) an den Hauptverein oder eine Abteilung, müssen zu mindestens 50 % im laufenden Finanzjahr den Abteilungsaktivitäten wieder zugeführt werden. Ausnahmen dazu müssen von dem Vereinsausschuss genehmigt werden.
07. Der Kassier hat zu jeder Jahres-Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
08. Die Kassenführung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren zu prüfen. Über die Kassenführung haben die Kassenrevisoren ein Protokoll zu führen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, die Kassenführung laufend zu überwachen.

09. In der Kasse ist vom Kassier nur so viel Bargeld zu belassen, welches für laufende Ausgaben erforderlich ist. Ansonsten ist das Geld auf einem Konto eines Geldinstitutes am Ort anzulegen.
10. Bankvollmacht steht dem Kassier und dem 1. Vorstand zu.
11. Eine Kassenübernahme an einen neu gewählten Kassier hat in Anwesenheit von mindestens einem Kassenrevisor zu erfolgen.

### **B.Beitragsordnung:**

Über die Höhe des Beitrages stimmt die Mitgliederversammlung ab.

01. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
02. Der Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2002
- |  |         |
|--|---------|
| a) Vollmitglied (über 18 Jahre):                           | 36,-- € |
| b) Ehegatte des Vollmitgliedes:                            | 18,-- € |
| c) Rentner und Pensionisten:                               | 18,-- € |
| d) Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr: | 18,-- € |
| e) der Höchstbeitrag einer Familie:                        | 54,-- € |
- (zwei Elternteile oder ein alleinerziehendes Mitglied plus ein Kind bis zum 18. Lebensjahr; jedes weitere Kind unter 18 Jahre ist frei).

In Härtefällen entscheidet der Vereinsausschuss. Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Alter des Mitgliedes zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

03. Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich und zwar:
- a) Durch Bankeinzug.  
Die Mitglieder, welche den Beitrag über Bankabruf leisten, haben eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben. Dies hat Gültigkeit bis zum Widerruf durch das Mitglied.
- b) Durch Barzahlung.  
Über den geleisteten Betrag erhält das Mitglied entweder durch die Bank oder vom entsprechenden Abteilungsleiter eine Quittung über den geleisteten Beitrag.
- c) Beitragsmarken werden nicht ausgegeben.
04. Die Gesamteinhebung des Mitgliedsbeitrages hat bis längstens 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
05. Spesen und Auslagenersatz:  
Über die Art und Höhe der an die Mitglieder zu erstattenden Spesen entscheidet im Einzelfall der Vereinsausschuss.

Waltenhofen, den 23. Juli 2002  
gez. Alois Baiz und Barbara Bruckner

F.d.R.d.A.